

Kapitel 24

Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse mit oder ohne Nikotin zum Inhalieren ohne Verbrennung; andere nikotinhaltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper

Allgemeines

Tabak wird aus verschiedenen Arten von Pflanzen der Gattung Nicotiana aus der Familie der Nachtschattengewächse (Solanaceae) gewonnen. Form und Grösse der Tabakblätter sind von Sorte zu Sorte verschieden.

Ernte- und Trocknungsverfahren der Blätter richtet sich nach der Sorte des Tabaks. Geerntet wird entweder die ganze Pflanze (stalk cutting) bei mittlerem Reifegrad oder das einzelne Blatt (priming) je nach fortgeschrittenem Reifegrad. Die Trocknung des Tabaks erfolgt analog der Erntemethode in ganzen Pflanzen oder einzelnen Blättern.

Der Tabak wird entweder an der Luft (sun-curing), in geschlossenen Schuppen bei natürlicher Luftzirkulation (air-curing), mit Heissluft (flue-curing) oder bei offenem Feuer (fire-curing) getrocknet.

Nach dem Trocknen und vor dem endgültigen Verpacken werden die Blätter zur besseren Haltbarmachung speziell behandelt. Dies geschieht durch die gelenkte natürliche Fermentation (Java-, Sumatra-, Havanna-, Brasil-, Orienttabak, usw.) oder durch die künstliche Fermentation (re-drying). Fermentations- und Trocknungsart beeinflussen den Geschmack und das Aroma des Tabaks, der nach dem Verpacken noch selbsttätig nachreift (ageing).

Der so behandelte Tabak wird in Bündeln, Ballen verschiedener Formen, grossen Holzfässern (Boucauts) oder in Kisten verpackt. Dabei werden die Tabakblätter entweder mittels einer Schnur gleichgerichtet (Orienttabak), in Bündeln (Docken) gepackt (mehrere Blätter mit einer Schnur oder einem Tabakblatt zusammengebunden) oder einfach lose verpackt (loose leaves). In allen Fällen wird der Tabak zwecks besserer Haltbarkeit stark zusammengepresst.

Zwecks Verbesserung des Aromas und der Haltbarkeit werden dem Tabak in bestimmten Fällen bei der Fermentation Aromastoffe oder Anfeuchtmittel (casing) beigelegt. Eine Beigabe dieser Stoffe kann auch die Fermentation ersetzen.

In dieses Kapitel gehören nicht nur roher und verarbeiteter Tabak, sondern auch verarbeitete Tabakersatzstoffe, die keinen Tabak enthalten.

Besondere Bestimmungen

Die besonderen Vorschriften über die Abfertigung von Tabakfabrikaten (Nettoverzollung, Angaben auf den Kleinhandelspackungen usw.) sind in den Bemerkungen zum Tares enthalten.

Tabakfabrikate (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak) dürfen nur in Kleinhandelspackungen und von Reversinhabern eingeführt werden. Ausnahmen sind für den Reise- und Privatwarenverkehr vorgesehen.

Als Kleinhandelspackungen gelten:

- Zigarren, Zigarillos und Zigaretten:

Packungen mit einem Inhalt von höchstens 100 Stück. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Sortimentspackungen. Darunter sind Packungen zu verstehen, die

Tabakfabrikate verschiedener Art, verschiedener Preislagen oder verschiedener Handelsmarken enthalten.

- Rauchtabak und Zigarrenabschnitte:
 - Packungen mit einem Inhalt von höchstens 250 Gramm für Feinschnitt (unter 1,2 mm Schnittbreite) und
 - Packungen mit einem Inhalt von höchstens 1000 Gramm für Grobschnitt (Pfeifentabak), Wasserpfeifentabak und Zigarrenabschnitte.
- Kau-, Rollen- und Schnupftabak:
Für diese Produkte ist keine Mengenabgrenzung des Inhalts vorgeschrieben. Kau- und Schnupftabak werden in der Regel in Dosen eingeführt.

2401. Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle

Hierher gehören:

- 1) Tabak in natürlichem Zustand in Form von ganzen Pflanzen oder von getrockneten oder fermentierten Blättern. Die Blätter können ganz, entrifft, beschnitten, gebrochen oder - auch in regelmässiger Form - geschnitten sein. Im letzteren Fall darf der Tabak jedoch nicht rauchfertig sein.
Diese Nummer umfasst auch Tabakblätter, die nach dem Mischen und Entrippen mit einer bestimmten Flüssigkeit behandelt werden, um das Aroma zu bewahren und die Schimmelbildung und das Austrocknen zu verhindern.
- 2) Tabakabfälle, wie Blattstiele, Blattrippen, Abschnitte, Staub usw., die bei der Verarbeitung der Blätter oder der Herstellung der Tabakfabrikate anfallen.

Schweizerische Erläuterungen

2401.2010 Hierher gehört auch Mattierpuder für die Zigarrenfabrikation, bestehend aus Tabakstaub und Zusätzen.

2401.1090,2090,3090

Hierher gehören Rohtabake und Tabakabfälle, die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Tabakfabrikaten verwendet werden (z.B. Riechstoffe und pharmazeutische Produkte). Der Verwendungszweck ist in der Einfuhrzollanmeldung zu vermerken.

Besondere Bestimmungen

2401.1010,2010, 3010

Rohtabake und Tabakabfälle dieser Nummern können nur durch Reversinhaber eingeführt werden (s. Bemerkungen zum Tares).

2401.1090,2090,3090

Roher oder unverarbeiteter Tabak sowie Tabakabfälle dieser TN können grundsätzlich nur eingeführt werden, sofern der Importeur eine Bewilligung vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Tabak- und Biersteuer, hat (Toleranz: 2,5 kg Eigenmasse).

2402. Zigarren (einschliesslich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen

Diese Nummer umfasst nur Zigarren, mit oder ohne Deckblatt, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen.

Ausgenommen sind andere Rauchtabake, auch wenn sie Tabakersatzstoffe in beliebiger Menge enthalten (Nr. 2403).

Hierher gehören:

- 1) Zigarren, Stumpen und Zigarillos, die Tabak enthalten. Diese Produkte gehören auch dann hierher, wenn sie aus Mischungen von Tabak und Tabakersatzstoffen hergestellt sind, gleichgültig in welchem Verhältnis diese Bestandteile in der Mischung enthalten sind.
- 2) Zigaretten, die Tabak enthalten. Nebst den vollständig aus Tabak hergestellten Zigaretten gehören auch solche hierher, die aus Mischungen von Tabak und Tabakersatzstoffen hergestellt sind, gleichgültig in welchem Verhältnis diese Bestandteile in der Mischung enthalten sind.
- 3) Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten aus Tabakersatzstoffen. Hierher gehören z.B. Zigaretten, die ausschliesslich aus speziell behandelten Blättern einer Lattichart hergestellt sind und weder Tabak noch Nikotin enthalten.

Hierher gehören nicht Waren in ähnlicher Form wie die oben beschriebenen, die Tabak, rekonstituierten Tabak oder Tabakersatzstoffe enthalten, jedoch zum Inhalieren ohne Verbrennung bestimmt sind (Nr. 2404).

Nicht in diese Nummer gehören Medizinalzigaretten (Kap. 30). Dagegen bleiben hier Zigaretten eingereiht, welche Stoffe enthalten, die ausdrücklich zum Abgewöhnen des Rauchens bestimmt sind und keine medikamentösen Eigenschaften aufweisen.

Schweizerische Erläuterungen

2402.1000,9000

Als Zigarren gelten:

- Stumpen, Zigarillos, Kiel, Kopfzigarren, bestehend aus Tabakeinlage mit oder ohne Umblatt, mit Deckblatt aus natürlichen Tabakblättern oder aus homogenisiertem Tabak, sofern solche Erzeugnisse nicht unter den Begriff Zigaretten fallen (s. hiernach);
- Toscani, d.h. Zigarren ohne Umblatt in doppelkonischer Form, nicht gepresst, mit Einlage und Deckblatt aus dunklem Tabak;
- Virginia (Brissago) d.h. Zigarren von langem, dünnem Format, nicht gepresst, deren Mundstück aus Stroh oder Strohersatzprodukten bei der Herstellung des Wickels eingefügt wird.

Zigarren (ausgenommen Toscani) bestehen normalerweise aus einer Einlage (Mischung zerkleinerter Tabakblätter), einem Umblatt (innere, nicht sichtbare Hülle, die die Einlage zusammenhält und der unfertigen Zigarette die Form gibt, sog. Wickel) und einem Deckblatt (die auf dem Wickel angebrachte äussere, d.h. sichtbare Hülle). Für Umblatt und Deckblatt wird anstelle von Naturtabak auch homogenisierter bzw. rekonstituierter Tabak verwendet.

2402.2010,2020,9000

Als Zigaretten gelten:

- Zigaretten im handelsüblichen Sinne, bestehend aus Tabakeinlage (Tabakstrang) mit einer Hülle aus anderem Material als natürlichen Tabakblättern (in der Regel Papier, aber auch homogenisierter bzw. rekonstituierter Tabak);
- zigarettenähnliche Erzeugnisse, bestehend aus Tabakeinlage und einer einfachen oder doppelten Hülle, deren einzige oder äussere Hülle aus anderem Material als natürlichen Tabakblättern hergestellt und in der Längsrichtung geradlinig zusammengefügt ist;
- alle Fabrikate, die unter der Bezeichnung Zigaretten in den Handel gebracht werden.

Hierher gehören nicht:

Asthma-, Kampfer- und alle andern Medizinalzigaretten, die keinen Tabak enthalten (Nr. 3004).

2403. Anderer Tabak und andere Tabakersatzstoffe, verarbeitet; homogenisierter oder rekonstituierter Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen

Hierher gehören:

- 1) Rauchtabak, auch mit beliebigem Gehalt an Tabakersatzstoffen, z.B. geschnittener Tabak zur Verwendung in Pfeifen oder zur Herstellung von Zigaretten.
- 2) Kautabak, stark fermentiert und gesosst.
- 3) Schnupftabak, mehr oder weniger aromatisiert.
- 4) Gepresster oder gesosster Tabak zur Herstellung von Schnupftabak.
- 5) Verarbeitete Tabakersatzstoffe, z.B. zum Rauchen bestimmte Mischungen, die keinen Tabak enthalten. Ausgenommen sind Erzeugnisse wie z.B. Cannabis (Nr. 1211).
- 6) Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak aus gebundenen Teilchen von Tabakblättern, von Tabakabfällen oder von Tabakstaub, auch auf einem Trägerstoff (z.B. auf blattförmiger Zellulose, die aus Tabakrippen gewonnen wird). Dieser Tabak hat in der Regel die Form von rechteckigen Bogen oder von Bändern (Bobinen). In diesen Formen findet er Verwendung als Um- oder Deckblatt, in zerhackter oder geschnittener Aufmachung dient er als Einlagematerial für Zigarren oder Zigaretten.
- 7) Tabakauszüge und Tabaksaucen, d.h. Flüssigkeiten, die durch Auspressen der angefeuchteten Blätter oder durch Kochen der Tabakabfälle in Wasser (Auslaugen) gewonnen werden. Sie dienen hauptsächlich zur Herstellung von Insekten- und Ungezieferbekämpfungsmittel.

Hierher gehören nicht:

- a) Nikotin, giftiges Alkaloid aus der Tabakpflanze gewonnen (Nr. 2939)
- b) Schädlingsbekämpfungsmittel (Nr. 3808)

2403.11

Diese Unternummer umfasst insbesondere Erzeugnisse, bestehend aus einer Mischung von Tabak, Melassen oder Zucker mit Fruchtaroma, Glycerin, Aromaextrakten und Oelen (z.B. "Muessel" oder "Massel"). Diese Unternummer umfasst ebenfalls Erzeugnisse, die keine Melassen oder Zucker enthalten (z.B. "Tumbak" oder "Ajami"). Von dieser Unternummer sind hingegen Erzeugnisse für Wasserpfeifen, die keinen Tabak enthalten, ausgeschlossen (z.B. "Jurak") (Nr. 2403.99).

Wasserpfeifen sind auch unter den Bezeichnungen "Nargile", "Argila", "Boury", "Gouza", "Hookah", "Shisha" oder "Hablee Bablee" bekannt.

Schweizerische Erläuterungen

2403.9100

Homogenisierter (HTL) bzw. rekonstituierter Tabak wird in Rollen oder auch lose in Flocken von unregelmässiger Form eingeführt. Er weist die Merkmale eines Papierblattes von brauner Farbe mit unverkennbarem Tabakgeruch auf.

Hierher gehören ferner Blättchen, Hülsen, Rollen und Zigarrenhüllen (häufig als "Blunts" bezeichnet) aus homogenisiertem bzw. rekonstituiertem Tabak zur Anfertigung von Zigaretten und anderen Fabrikaten.

2403.9910

Als Kautabak im Sinne dieser Nummer gilt auch sog. Snus bzw. Oraltabak aus vorwiegend Tabak. Dieser wird in Form von feuchtem Pulver (Lösssnus) oder in Portionenbeutelchen aus Zellulose (Portionensnus) gehandelt.

Gleichartige Erzeugnisse ohne Tabak und ohne Nikotin gelten als Tabakersatzstoff der Tarifnummer 2403.9990 (ohne Tabak aber mit Nikotin: Nr. 2404.9110).

2403.9920

Als Tabakextrakt gilt die in der Regel auf 40° Baumé (Gradeinteilung eines Hydrometers zur Bestimmung der relativen Dichte von Flüssigkeiten) eingedickte Tabaklauge.

2403.9930 Tabaklauge (Tabakwasser) weist in der Regel zwischen 2 - 7° Baumé auf.

2403.9940 Expandierter Tabak ist Tabak, der einer physikalisch-chemischen Behandlung unterworfen wurde, die darin besteht, die Zellgewebe aufzublasen um damit sein Volumen zu vergrössern.

Ebenfalls unter dieser Nummer werden expandierte Rippen und Blattstiele eingereiht.

2403.9990 Hierher gehören z.B.:

- 1) Wasserpfeifentabak und Rauchtabak aus Tabakersatzstoffen (keinen Tabak enthaltend).
- 2) Kräutermischungen zum Rauchen (häufig als "Knaster" bezeichnet).
- 3) Zigarrenhüllen (häufig als "Blunts" bezeichnet) aus natürlichen Tabakblättern, andere als solche der Nummer 2401.

Hierher gehören nicht:

- a) Dampfsteine für den Gebrauch in Wasserpfeifen (Nr. 2404).
- b) Molasse für Dampfsteine zum Verstärken oder Auffrischen des Aromas von Dampfsteinen für Wasserpfeifen (Nr. 2404).

2404. **Waren, die Tabak, rekonstituierten Tabak, Nikotin oder Tabak- oder Nikotinersatzstoffe zum Inhalieren ohne Verbrennung enthalten; andere nikotinhaltige Erzeugnisse zur Aufnahme des Nikotins im menschlichen Körper**

Hierher gehören:

Waren, die Tabak, rekonstituierten Tabak, Nikotin oder Tabak- oder Nikotinersatzstoffe enthalten und zum Inhalieren durch den Mund, anders als direkt durch die Nase, ohne Verbrennung im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, bestimmt sind.

Von diesen Produkten sind insbesondere zu nennen:

Erzeugnisse, die Tabak oder rekonstituierten Tabak in verschiedenen Formen (z.B. in Streifen oder Granulat) enthalten und zur Verwendung in Tabakerhitzungssystemen bestimmt sind, bei denen die Erhitzung durch elektrische Vorrichtungen (EHTS), chemische Reaktionen, die Verwendung einer kohlenstoffhaltigen Wärmequelle (kohlenstofferhitzte Tabakerzeugnisse (CHTP)) oder auf andere Weise erfolgt.

Nikotinhaltige Lösungen, einschliesslich Zusätze auf der Basis von Nikotinkonzentrat, zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen elektrischen Verdampfungsgeräten zum persönlichen Gebrauch.

Waren, die Tabak- oder Nikotinersatzstoffe, jedoch keinen Tabak, rekonstituierten Tabak oder Nikotin enthalten, zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen elektrischen Verdampfungsgeräten zum persönlichen Gebrauch, die zum Freizeitgebrauch oder zur Raucherentwöhnung verwendet werden, einschliesslich Produkte, die angeblich zur Gesundheit und zum allgemeinen Wohlbefinden beitragen (z. B. Lösungen, die ätherische Öle oder Vitamine enthalten).

Ähnliche Erzeugnisse zur Verwendung in Geräten, die das Aerosol zum Inhalieren auf andere Weise als durch Erhitzen erzeugen, z. B. durch ein chemisches Verfahren oder durch Ultraschallverdampfung (z.B. Nikotininhaltatoren).

Elektronische Wegwerfzigaretten (Einweg-E-Zigaretten) und ähnliche elektrische Wegwerfgeräte zum persönlichen Gebrauch, die das Produkt, das ohne Verbrennung inhaliert werden soll (z.B. E-Liquid, Gel) und den Abgabemechanismus in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten. Sie sind dazu bestimmt, nachdem das enthaltene Produkt aufgebraucht oder die Batterie leer ist, entsorgt zu werden (nicht dazu bestimmt, nachgefüllt oder wieder aufgeladen zu werden).

Andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die jedoch keinen Tabak oder rekonstituierten Tabak enthalten und zur Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper durch Kauen, Auflösen, Schnupfen, perkutane (transdermale) Verabreichung oder auf andere Weise, ausgenommen durch Inhalation, bestimmt sind (z. B. tabakfreie Nikotinbeutelchen zur oralen Verwendung).

Dazu gehören nikotinhaltige Produkte für den Freizeitgebrauch sowie Nikotinersatztherapien (NRT) zur Unterstützung der Raucherentwöhnung, die als Teil eines Programms zur Reduzierung der Nikotinzufuhr eingenommen werden, um die Abhängigkeit des Körpers von dieser Substanz zu verringern.

Hierher gehören nicht:

- a) Waren zum Inhalieren nach Verbrennung, die Tabak, rekonstituierten Tabak oder Tabakersatzstoffe enthalten (Nrn. 2402 und 2403).
- b) Erzeugnisse, Tabak oder rekonstituierten Tabak enthaltend, die dazu bestimmt sind, Nikotin auf andere Weise als durch Inhalation ohne Verbrennung in den menschlichen Körper aufzunehmen, wie Kautabak (*Chique*) oder, wenn sie in Einwegbeutelchen verpackt sind, "Chique-Beutelchen", Tabak zum Eintauchen ("Dip"), Snus, feuchter Schnupftabak, Schnupftabak (zur nasalen Verwendung) und Nikotinbeutelchen zur oralen Verwendung (Nr. 2403).
- c) Tabakerzeugnisse und nikotinfreie Erzeugnisse, bei denen das Erzeugnis als solches verbrannt wird, um ein Aerosol zum Inhalieren zu erzeugen, für Wasserpfeifen und ähnliche Vorrichtungen (Nr. 2403).
- d) Nikotin (giftiges Alkaloid aus der Tabakpflanze gewonnen sowie synthetisch hergestellt) (Nr. 2939).
- e) Arzneimittel zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken, einschliesslich Inhalatoren, die diese Arzneimittel enthalten (Nr. 3003 oder Nr. 3004). Nikotinhaltige Erzeugnisse zur Raucherentwöhnung oder Inhalatoren, die diese Art von Erzeugnissen enthalten, bleiben jedoch hier eingereiht.